

# **Bebauungsplan Nr. 54 „Leifers- berge“ und 25. FNP-Änderung in Halver**

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Auftraggeber **Stadt Halver**

Datum **August 2022**

## Verfasser

**Uwedo - Umweltplanung Dortmund**  
Wandweg 1  
44149 Dortmund

Telefon 0231 : 799 26 25 - 7  
Fax 0231 : 799 26 25 - 9  
E-Mail [info@uwedo.de](mailto:info@uwedo.de)  
Internet [www.uwedo.de](http://www.uwedo.de)

Projektnummer **2204186**

Bearbeitung **Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW**  
**M.Sc.Biol. Edda Millahn**

Datum **09. August 2022**

## Inhalt

<b>1. Einleitung</b>	<b>1</b>
1.1 Anlass- und Aufgabenstellung	1
1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen	2
1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren	3
1.4 Datengrundlagen	10
<b>2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)</b>	<b>15</b>
2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)	15
2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren	19
2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung	21
<b>3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse</b>	<b>21</b>
<b>4. Literatur- und Quellenverzeichnis</b>	<b>24</b>
<b>5. Anhang</b>	<b>26</b>

## Abbildungen

Abbildung 1:	Abgrenzung des Plangebietes	1
Abbildung 2:	Oststraße und Gewerbegebiet westlich des Plangebietes	4
Abbildung 3:	Teilflächen innerhalb des Plangebietes	4
Abbildung 4:	Forstweg	5
Abbildung 5:	Brachfläche und Zuwegung im Westen	5
Abbildung 6:	Kahlschlagfläche im Süden	6
Abbildung 7:	Lärchen und gelagerte Baumstämme entlang des Forstweges	6
Abbildung 8:	Totholzbaum mit Spechthöhlungen (rot markiert)	6
Abbildung 9:	Wiese im Westen	7
Abbildung 10:	Fichten- sowie Buchenwald im Westen	7
Abbildung 11:	Weihnachtsbaumkultur und Kahlschlagfläche mit Birkenjungwuchs	7
Abbildung 12:	Ameisenhaufen im Westen	8
Abbildung 13:	Kahlschlagfläche mit Gehölzen	8
Abbildung 14:	Gelagerte Baumstämme am Forstweg und Beispiel für einen Höhlenbaum (rot markiert)	9
Abbildung 15:	Zusammenhängendes Waldstück im Nordosten	9
Abbildung 16:	Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV sowie Landschaftsschutzgebiete (Plangebiet rot markiert)	14

## Tabellen

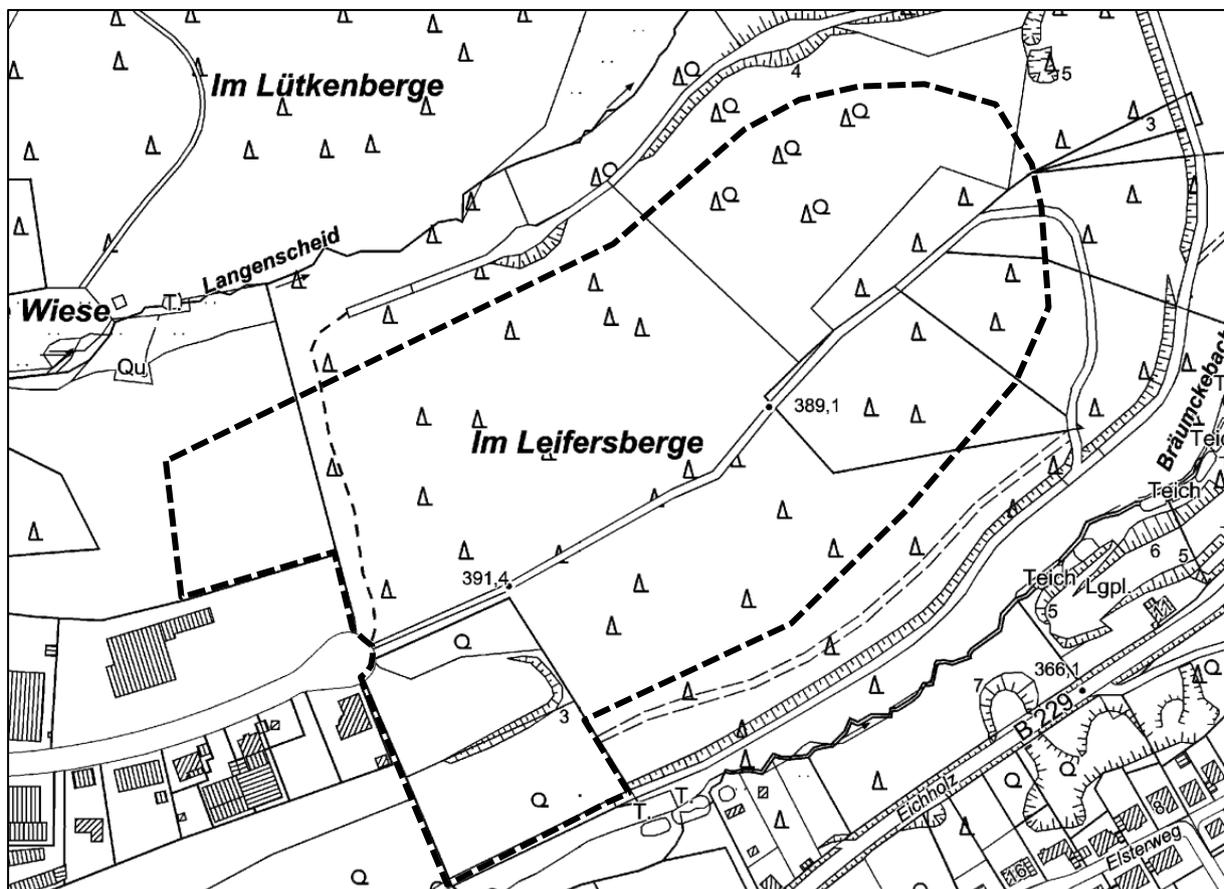
Tabelle 1:	Planungsrelevante Arten für die Messtischblätter 4711 (Q 3) und 4811 (Q 1)	10
Tabelle 2:	Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV sowie Landschaftsschutzgebiete	12

## 1. Einleitung

### 1.1 Anlass- und Aufgabenstellung

Die Stadt Halver plant die Erweiterung eines Gewerbegebietes im östlichen Stadtbereich. Hierfür ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Leifersberge“ sowie die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver geplant. Bei der Fläche handelt es sich um einen Großteils gerodeten Borkenkäferwald. Die Erschließung erfolgt über das westlich angrenzende Gewerbegebiet in Verlängerung der Oststraße. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 10,75 ha (s. Abb. 1).

Rechtliche Vorgabe in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz.



(Quelle: TIM-online 2022, eigene Darstellung)

**Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebietes**

Gemäß des Leitfadens „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring“ des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2017) richtet sich die Größe des für die ASP Stufe I heranzuziehenden Untersuchungsgebietes nach den von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen, beziehungsweise möglichen Beeinträchtigungen. Für kleinflächige Vorhaben ( $\leq 200 \text{ m}^2$ ), Vorhaben im bebauten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. nicht relevant über die beanspruchte Fläche hinausgehende Emissionen wird als Untersuchungsgebiet der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 300 m vorgegeben. Bei größeren, flächenintensiven Vorhaben mit weiteren Emissionen wird als Untersuchungsraum der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 500 m vorgeschlagen. Im Einzelfall können auch weitergehende Untersuchungsgebiete erforderlich sein.

Aufgrund der umliegenden Wald- und Freiflächen, schließt der Untersuchungsraum neben dem eigentlichen Plangebiet Flächen in einem Umfeld von bis zu 500 m mit ein. Darüber können auch über das Plangebiet hinausgehende faunistische Bezüge, zum Beispiel Vernetzungsbeziehungen, Nahrungshabitate etc. mit einbezogen und auch potenzielle Störwirkungen durch die Planung auf umliegende Bestände abgedeckt werden.

## 1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei sonstigen Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 18. August 2021. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu **zerstören**,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2

und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Methodisch erfolgt die Artenschutzprüfung in Anlehnung an die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016), der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010) und dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -“ des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2017).

Demnach untergliedert sich eine Artenschutzprüfung in die drei Stufen:

- Stufe I Vorprüfung,
- Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände,
- Stufe III Ausnahmeverfahren.

Sofern im Rahmen der Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen oder durch übliche Maßnahmen wie eine zeitliche Beschränkung für die Baufeldräumung (gängige fachliche Praxis) vermieden werden können, kann auf die vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen (Stufe II) und das Ausnahmeverfahren (Stufe III) verzichtet werden.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitataignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 12.06.2022 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

In den nachfolgenden Kapiteln wird das Plangebiet, das Vorhaben und dessen Wirkfaktoren dargestellt sowie die verfügbaren Datengrundlagen aufgelistet. Im zweiten Kapitel erfolgt auf dieser Grundlage die Auswertung und Auswahl der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten sowie möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung werden in diese Betrachtung einbezogen. Alle Ergebnisse werden in dem Fazit zusammenfassend wiedergegeben.

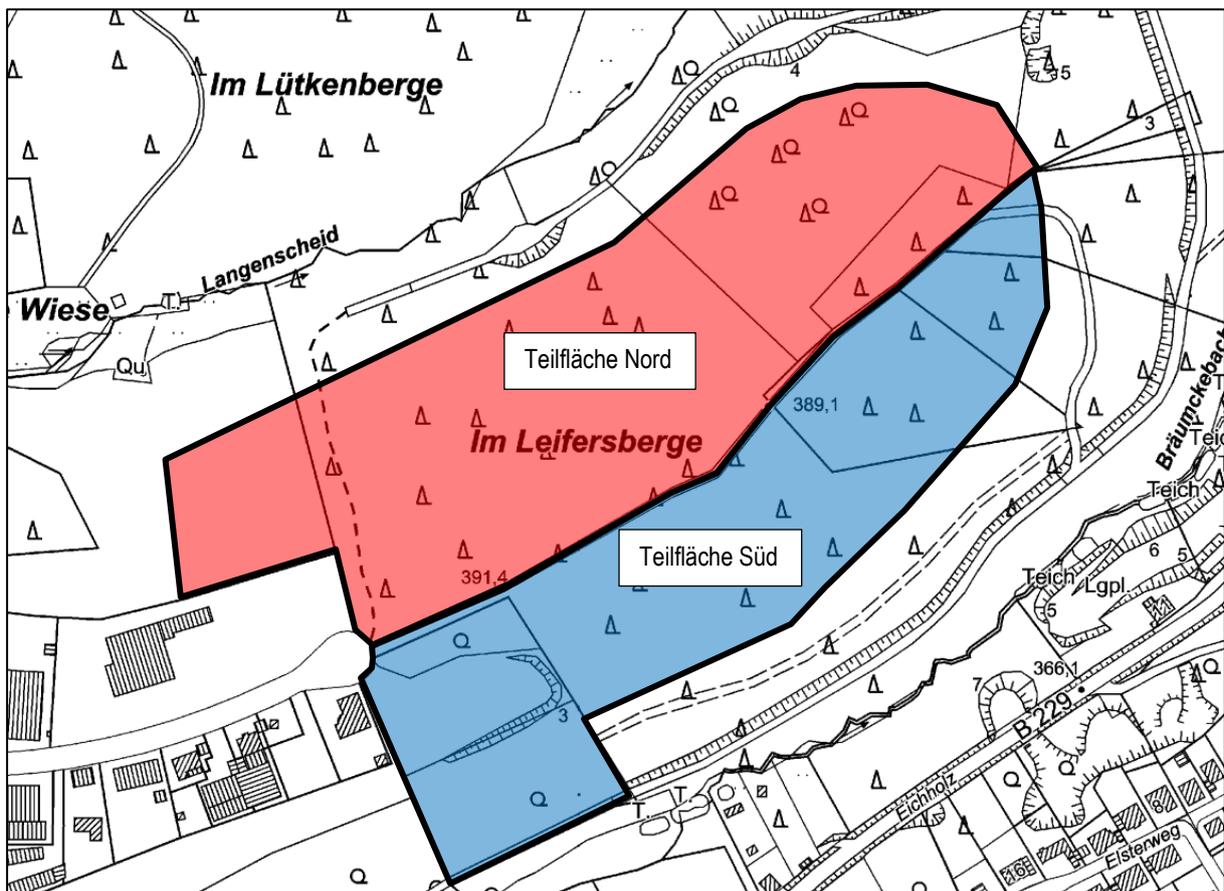
### 1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren

Das **Plangebiet** umfasst die Fläche eines nach Borkenkäferbefall und Trockenschäden Großteils gerodeten Fichtenwaldes auf dem Leifersberg in Halver. Die Zuwegung erfolgt über die Oststraße westlich des Plangebietes. Hier sind außerdem Gewerbe- und Wohnbebauung gelegen (s. Abb. 2). Nördlich und nordwestlich des Plangebietes schließen sich Wald- und Kahlschlagflächen sowie Offenlandflächen an. Weiterhin verläuft dort der Bachlauf „Langenscheid“ in Richtung Nordosten. Südlich und südöstlich setzt sich die gerodete Waldfläche weiter fort. Des Weiteren fließt südlich des Plangebietes die „Bräumke“ in Richtung Nordosten. In ihrem Verlauf liegen vereinzelt Teichstrukturen vor. Parallel zur „Bräumke“ verläuft die Bundesstraße B 229, dahinter schließen sich im Süden Wohnbebauung und im Osten weitere Wald- und Offenlandflächen an.

Das Plangebiet wird von Westen in Richtung Nordosten in Verlängerung der Oststraße von einem Forstweg durchzogen. Der Forstweg verläuft auf der Kuppe des Leifersberg während das Plangebiet zu beiden Seiten in Richtung Norden und Süden abfällt und somit in einen nördlichen und einen südlichen Teil getrennt wird (s. Abb. 3 und 4).



Abbildung 2: Oststraße und Gewerbegebiet westlich des Plangebietes



(Quelle: TIM-online 2022, eigene Darstellung)

Abbildung 3: Teilflächen innerhalb des Plangebietes



**Abbildung 4: Forstweg**

#### Teilfläche Süd

Im Westen der südlichen Teilfläche umfasst das Plangebiet eine ehemals bebaute Brachfläche sowie weiter südlich ein Waldstück. Die Zuwegung erfolgt von der Oststraße aus über einen Schotterweg (s. Abb. 5). Sowohl auf der Brachfläche als auch entlang des Forstweges im Zentrum des Plangebietes befindet sich Jungwuchs von Birke, Eberesche, Weide und Bergahorn. Des Weiteren sind auf der Fläche Farne, roter Fingerhut, Brombeere, Rhododendron und Ilex zu finden. Das südliche Waldstück ist geprägt von Eiche, Kirsche, Eberesche, Birke und anderer Arten. Östlich der Brachfläche befindet sich eine Baumreihe aus Lärchen, die sich auch im nördlichen Bereich fortsetzt.

Der östliche Bereich der Teilfläche Süd umfasst überwiegend eine offene Kahlschlagfläche, die durch Baumstümpfe und vereinzelte Stämme des ehemaligen Fichtenbewuchses gekennzeichnet ist. Dazwischen ist sie ebenfalls mit Drahtschmiele, rotem Fingerhut, Ilex sowie Jungwuchs von Fichte, Lärche und Birke bewachsen. Zentral verläuft außerdem eine Baumreihe bestehend aus Lärchen und Buchen mit Stammdurchmessern um ca. 40 cm (s. Abb. 6). Ebenso wird der Forstweg abschnittsweise von einer Baumreihe aus Lärchen gesäumt. Dazwischen liegen die Stapel der geschlagenen Fichtenstämme (s. Abb. 7). Des Weiteren befindet sich im zentralen Bereich der Teilfläche, in der Nähe des Forstweges, ein Totholzbaum mit Spechthöhlungen, welche ein Potenzial für waldbewohnende Fledermäuse und Höhlenbrüter aufweisen (s. Abb. 8).



**Abbildung 5: Brachfläche und Zuwegung im Westen**



**Abbildung 6: Kahlschlagfläche im Süden**



**Abbildung 7: Lärchen und gelagerte Baumstämme entlang des Forstweges**



**Abbildung 8: Totholzbaum mit Spechthöhlungen (rot markiert)**

#### Teilfläche Nord

Der nördliche Teil des Plangebietes lässt sich aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen in einen westlichen, einen zentralen und einen östlichen Abschnitt unterteilen. Der Westen umfasst einen Teil einer offenen Wiesenfläche, eine Fläche mit Fichtenbewuchs, einen Buchenwald sowie eine Weihnachtsbaumkultur mit angrenzender Kahlschlagfläche. Diese wird von Birkenjungwuchs dominiert (s. Abb. 9 bis 11). Zwischen den Fichtenstämmen konnten während der Ortsbegehung zwei kleine Ameisenhaufen festgestellt werden (s. Abb. 12).



**Abbildung 9: Wiese im Westen**



**Abbildung 10: Fichten- sowie Buchenwald im Westen**



**Abbildung 11: Weihnachtsbaumkultur und Kahlschlagfläche mit Birkenjungwuchs**



**Abbildung 12: Ameisenhaufen im Westen**

Das Zentrum der nördlichen Teilfläche umfasst eine größere Kahlschlagfläche mit Einzelgehölzen, sowie Lärchenwaldparzellen unterschiedlichen Alters (Stangenholz sowie geringes bis mittleres Baumholz). Die Lärchenwaldbestände sind zusätzlich durch Birken und Buchen geprägt. Ansonsten wird die Kahlschlagfläche von Drahtschmiele, Farnen, rotem Fingerhut, Ilex und weiteren jungen Birken, Fichten und Lärchen dominiert (s. Abb. 13). In diesem Bereich befinden sich außerdem zwei Totholzbäume mit insgesamt ca. 9 Spechthöhlungen, die ein Potenzial für waldbewohnende Fledermäuse und Höhlenbrüter aufweisen (s. Abb. 14).

Im Osten der nördlichen Teilfläche liegt ein größeres, zusammenhängendes Waldstück bestehend aus Buchen, Eichen sowie Lärchen (s. Abb. 15). Die älteren Lärchen sind zum Teil bereits abgestorben. Eine kleinere Fläche nördlich des Forstweges wurde bereits geräumt, so dass hier ein Kahlschlag mit entsprechendem Ruderalaufwuchs vorliegt.



**Abbildung 13: Kahlschlagfläche mit Gehölzen**



Abbildung 14: Gelagerte Baumstämme am Forstweg und Beispiel für einen Höhlenbaum (rot markiert)



Abbildung 15: Zusammenhängendes Waldstück im Nordosten

Während der Ortsbegehung wurden folgende Zufallsbeobachtungen gemacht: Hohltaube, Gimpel, Kohlmeise, Blaumeise, Singdrossel, Amsel, Rabenkrähe, Ringeltaube, Zaunkönig, Eichelhäher, Mönchsgrasmücke, Rotmilan, Gartenbaumläufer, Zilpzalp, Buchfink, Rotkehlchen, Elster und Hausrotschwanz.

Die **Planung** sieht den Neubau von Gewerbeflächen im Plangebiet als Erweiterung des im Westen angrenzenden Gewerbegebietes vor. Die Zuwegung soll über eine Verlängerung der Oststraße im Bereich des jetzigen Forstweges erfolgen. Eine detaillierte Planung liegt zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor. Im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes ist davon auszugehen, dass die Planung eine Entfernung aller im Plangebiet befindlichen Gehölzstrukturen sowie den Verlust der offenen Wiesen- und Kahlschlagflächen zur Folge hat und es zu einer umfangreichen Versiegelung des Bodens und Bebauung innerhalb des Plangebietes kommen wird.

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden **Wirkfaktoren** ist der Verlust der Gehölz- und Gebüschstrukturen und somit auch der Höhlenbäume sowie der Verlust der Frei- und Kahlschlagflächen durch den Neubau des Gewerbegebietes und die ggf. davon ausgehenden Störungen auf umliegende Bereiche von besonderer Bedeutung.

#### Baubedingte Wirkungen

Zu den baubedingten Wirkungen zählen alle Beeinträchtigungen der Tierwelt, die während der Bauphase eines Vorhabens auftreten können. In der Regel sind diese von temporärer Dauer, wobei aber auch ein dauerhafter Verlust in Form einer baubedingten Zerstörung von Brutplätzen und Gelegen oder Fledermausquartieren und damit einhergehenden Tötung durch die Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzbeständen etc.) auftreten kann.

Zusätzlich sind Störungen von angrenzenden Faunabeständen durch den Baustellenbetrieb (Bewegungen, Silhouettenwirkungen, Erschütterungen, Schall- und Lichtemissionen) möglich.

#### Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt geht von dem Vorhaben ein Verlust von Gehölz- und Gebüschsstrukturen, der offenen Wiesenfläche sowie der durch die Rodungen entstandenen Freiflächen mit anschließender Neubebauung aus. Daraus kann neue Silhouettenwirkung insbesondere auf die angrenzende Wiesenfläche im Westen eintreten. Im vorliegenden Fall bestehen allerdings bereits Silhouettenwirkungen durch die angrenzende Bebauung und den Waldbestand auf die Wiesenfläche, so dass diesbezüglich von der Planung keine erheblichen zusätzlichen Wirkungen ausgehen.

#### Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen gehen bei dem Vorhaben von den Gewerbenutzungen aus. Störungen von Faunavorkommen im Umfeld sind dabei durch Bewegungen von Fahrzeugen und Personen möglich.

## 1.4 Datengrundlagen

Zur Ermittlung potenziell vorkommender Arten im Vorhabensbereich und dessen Umgebung wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- Artangaben auf Basis der Messtischblätter 4711 Lüdenscheid (Quadrant 3) und 4811 Meinerzhagen (Quadrant 1) (2022),
- Auswertung des Fachinformationssystems FIS und des Fundortkatasters @LINFOS des LANUV (2022),
- Artangaben auf Basis Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens für die Messtischblätter 4711 Q 3 und 4811 Q 1 (2022),
- Abfrage vorhandener Daten beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz (2022).

Im Folgenden werden die Abfrageergebnisse zusammenfassend wiedergegeben. Zusätzlich wurde eine Ortsbegehung im Juni 2022 durchgeführt, um die potenzielle Habitataignung für die aufgeführten Arten und ggf. weiterer Arten beurteilen zu können.

### Messtischblätter 4711 Lüdenscheid (Q 3) und 4811 Meinerzhagen (Q 1)

Am 30.05.2022 wurde das Fachinformationssystem des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) zu potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten abgefragt. Die Abfrage für die oben aufgeführten Messtischblätter ergab insgesamt 30 Tierarten davon 28 Vogelarten und 2 Amphibienarten. In einem Messtischblatt werden getrennt für die vier Quadranten alle nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten angegeben. Die Abfrage ergab folgende Liste planungsrelevanter Arten:

**Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für die Messtischblätter 4711 (Q 3) und 4811 (Q 1)**

Art		Status	Erhaltungszustand NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<b>Vögel</b>			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	BV ab 2000 vorhanden	G

Art		Status	Erhaltungszustand NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	BV ab 2000 vorhanden	G-
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	BV ab 2000 vorhanden	G
<b>Amphibien</b>			
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	ab 2000 vorhanden	S
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	ab 2000 vorhanden	G

Erhaltungszustand NRW (KON = kontinentale biogeographische Region / ATL = atlantische biogeographische Region):

G = günstig    U = ungünstig    S = schlecht    - = abnehmende Tendenz    + = zunehmende Tendenz  
 BV = Brutvorkommen    BK = Brutkolonie    NG = Nahrungsgast    R = Rast    WV = Wintervorkommen

### FIS und @LINFOS des LANUV

Am 30.05.2022 hat eine Abfrage und Auswertung der auf der Internetseite des LANUV verfügbaren Daten des Fachinformationssystems (FIS) und der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) stattgefunden. Die Auswertung des FIS und @LINFOS des LANUV ergab keine Hinweise auf Fundorte planungsrelevanter Arten im Plangebiet und dessen Umfeld.

Im Fachinformationssystem können den Sachdaten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ggf. Angaben über mögliche Artvorkommen entnommen werden. Im Folgenden werden die Schutzgebiete und

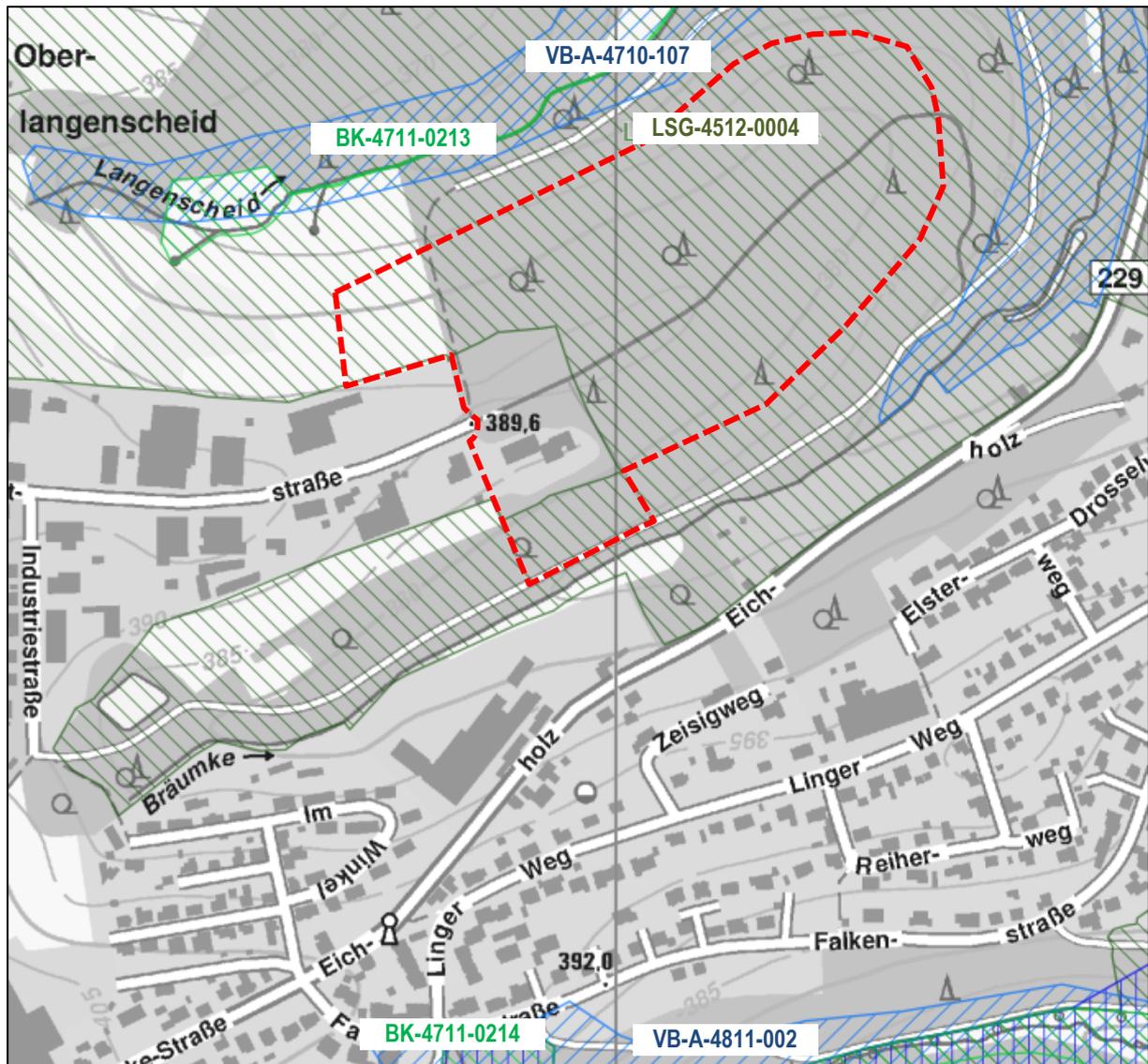
sonstigen schutzwürdigen Bereiche hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz ausgewertet (s. Abb. 16 und Tab. 2).

Das Plangebiet befindet sich großteilig innerhalb des ca. 31.162 ha Landschaftsschutzgebietes „Märkischer Kreis“ (LSG-4512-0004). Östlich, nördlich und nordwestlich des Plangebietes mit einer minimalen Entfernung von ca. 50 m befindet sich außerdem die ca. 371,2 ha große Biotopverbundfläche „Untere Hälver mit Nebenbächen“ (VB-A-4710-107). Diese beinhaltet die ca. 10,1 ha große Biotopkatasterfläche „Bachlauf der Langenscheid mit angrenzendem Wald und Grünland“ (BK-4711-0213), welche ca. 70 m nördlich des Plangebietes liegt. Des Weiteren befindet sich ca. 350 m südlich des Plangebietes die ca. 49,8 ha große Biotopverbundfläche „Hälversprung“ (VB-A-4811-002), welche außerdem die ca. 49,4 ha große Biotopkatasterfläche „Hälvertal zwischen Halver-Eichholz und Heesfeld“ (BK-4711-0214) beinhaltet.

**Tabelle 2: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV sowie Landschaftsschutzgebiete**

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
LSG-4512-0004	Märkischer Kreis	<p>1. Zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einer wald- und wasserreichen Mittelgebirgslandschaft, die im Wesentlichen geprägt wird durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein bewegtes Relief mit einem hohen Anteil an steilen Hanglagen und zahlreichen tief eingeschnittenen Flusstälern,</li> <li>- die Fließgewässer Lenne, Ruhr, Volme und Hönne mit ihrem gewundenen Lauf und die naturnahen Auenräume der Ruhr,</li> <li>- naturnahe Bäche, Siepen und Quellbereiche,</li> <li>- naturraumtypische Laubwälder wie Hainsimsen-Buchenwälder, Perlgras-Buchenwälder und Auenwaldreste der Weichholz- und Hartholzaue,</li> <li>- landwirtschaftlich genutzte Offenlandbereiche,</li> <li>- Nass- und Feuchtgrünland, Röhrichte und Ufergehölze,</li> <li>- natürliche Felsbildungen und Höhlen,</li> <li>- Geotope der Massenkalkzone zwischen Letmathe und Balve,</li> </ul> <p>insbesondere zur Gewährleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eines grundlegenden Schutzes der Lebensräume der für diese Landschaft charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,</li> <li>- der Erhaltung und Entwicklung wertvoller Biotopstrukturen wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und den Artenschutz,</li> <li>- der Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Laubwaldgebiete sowie der reich strukturierten Offenlandbereiche, v. a. auch in Siedlungsrandbereichen,</li> <li>- der Sicherung der Fließgewässer und ihrer Auen wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und für den Biotopverbund sowie</li> </ul>	Keine Artangaben

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
		<p>- einer Pufferfunktion für die im Landschaftsschutzgebiet liegenden Naturschutzgebiete;</p> <p>2. Zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, das vor allem durch die landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereiche in der ansonsten weitgehend bewaldeten Mittelgebirgslandschaft sowie das stark bewegte Relief charakterisiert wird. Typische Landschaftselemente wie Gewässer, bewaldete Hügelkuppen, Gehölzstrukturen, Terrassenkanten und Quellen schaffen eine abwechslungsreiche und reich strukturierte Landschaft. Der nördliche Bereich des Landschaftsschutzgebietes wird vor allem durch die weitgehend landwirtschaftlich genutzten Auenbereiche der Ruhr charakterisiert;</p> <p>3. Zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter als Grundlage für eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft;</p> <p>4. Zur Bewahrung und Entwicklung der Landschaft aufgrund ihrer besonderen Eignung und Bedeutung für landschaftsbezogene Erholung. Als reich und kleinräumig strukturierte Mittelgebirgslandschaft mit ausgedehnten, von Lärm und visuellen Beeinträchtigungen wenig gestörten Waldbereichen, naturnahen Auenbereichen der Ruhr und einem hohen landschaftsästhetischen Wert besitzt das Gebiet eine große Bedeutung für die Naherholung.</p>	
<b>VB-A-4710-107</b>	Untere Hälver mit Nebenbächen	<p>- Erhalt der bodenständigen Laubholzbestände</p> <p>- Erhalt der Quellen und Quellbäche</p> <p>- Erhalt des Feucht- und Nassgrünlandes</p> <p>- Erhalt des Magergrünlandes</p> <p>- Erhalt der Stillgewässer</p>	Keine Artangaben
<b>VB-A-4811-002</b>	Hälversprung	Erhalt größerer Laubholzbestände im siedlungsnahen Bereich / Erhalt der Gewässer samt ihrer Quellregionen / Erhalt der naturnahen Stillgewässer einschließlich der sie umgebenden Brachflächen	<p>Planungsrelevante Arten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kammmolch</li> </ul> <p>Weitere Arten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wasseramsel</li> <li>• Ringelnatter</li> <li>• Feuersalamander</li> </ul>
<b>BK-4711-0213</b>	Bachlauf der Langenscheid mit angrenzendem Wald und Grünland	Erhaltung eines Vielfältig gegliederten Biotopkomplexes mit naturnahem Bach, extensive Feucht- und Magerweiden und einem Laubwald	Keine Artangaben
<b>BK-4711-0214</b>	Hälvertal zwischen Halver-Eichholz und Heesfeld	Erhaltung und Optimierung eines vielfältigen und reich strukturierten Bachtalkomplexes mit Teichen, Feuchtwiesen und -wäldern im Auenbereich sowie naturnahen Laubmischwäldern an den Hängen	Keine Artangaben



(Quelle: LANUV 2022, eigene Darstellung)

**Abbildung 16: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV sowie Landschaftsschutzgebiete (Plangebiet rot markiert)**

#### **Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens für die Messtischblätter 4711 Q 3 und 4811 Q 1 (2022)**

Zusätzlich zu den Artangaben des LANUV, wurde am 31.05.2022 die Internetseite des Säugetieratlas NRW für die jeweiligen Messtischblätter ausgewertet. Demnach liegen Nachweise über eine Wochenstube der Zwergfledermaus (2020 und 1992) sowie einen Totfund einer Wasserfledermaus (1985) vor.

#### **Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes**

Entsprechend der aktuellen Leitfäden und Handlungsempfehlungen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 21. April 2022 eine Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes stattgefunden, um vorhandene Kenntnisse von planungsrelevanten Arten im Plangebiet und dessen Umgebung in die Beurteilung von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten einbeziehen zu können.

Folgende Stellen wurden angeschrieben:

- Märkischer Kreis, Untere Naturschutzbehörde,

- NABU Märkischer Kreis,
- BUND Märkischer Kreis,
- Landesbüro der Naturschutzverbände,
- Naturschutzzentrum Märkischer Kreis e.V.

Folgende Rückmeldungen sind bisher eingegangen:

**Märkischer Kreis, Untere Naturschutzbehörde:** „Wir haben keine Kenntnis über planungsrelevante Arten im angegebenen Plangebiet.“

**NABU Märkischer Kreis:** Keine Rückmeldung

**BUND Märkischer Kreis:** Keine Rückmeldung

**Landesbüro der Naturschutzverbände:** Keine Rückmeldung

**Naturschutzzentrum Märkischer Kreis e.V.:** „Aus dem Umfeld des Untersuchungsgebietes sind Bruten von Rotmilan, Schwarzstorch und Baumfalke bekannt. Die Daten, die mir zur Auswertung zur Verfügung stehen, stammen größtenteils aus Meldungen ehrenamtlich tätiger Ornithologen. Sie gehen z.T. auch auf Zufallsbeobachtungen zurück. Flächendeckende Untersuchungen haben nicht stattgefunden. Da die Hinweise keinesfalls als vollständig zu betrachten sind, ist eine flächendeckende Kartierung notwendig, um den aktuellen Bestand zu erfassen. Fledermauserfassungen aus dem Bereich liegen mir nicht vor. Ich weise Sie darauf hin, dass meine Antwort auf Ihre Anfrage zum Vorkommen planungsrelevanter Arten keine Stellungnahme der Naturschutzverbände zu dem geplanten Bauvorhaben ist.“

## 2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Im Folgenden wird zunächst bewertet, ob von den oben aufgeführten planungsrelevanten Arten ein Vorkommen aufgrund der Biotoptypenausstattung im Plangebiet möglich ist (Kap. 2.1). Danach wird beurteilt, ob bei den genannten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auf der Grundlage der im Kapitel 1.3 beschriebenen Wirkfaktoren möglich sind. Dies erfolgt unter Berücksichtigung von allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, welche im Kapitel 2.3 nochmals zusammenfassend wiedergegeben werden.

Entsprechend den Vorgaben in der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV und MKULNV 2010) beschränkt sich die Artenschutzprüfung auf die sogenannten planungsrelevanten Arten. Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z. B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (ebd. 2010).

### 2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitateignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können.

## Fledermäuse

Die Auswertung der Daten auf Grundlage des Atlas der Säugetiere NRW ergab das potenzielle Vorkommen von 2 Fledermausarten im Plangebiet und dessen Umgebung. Dabei handelt es sich um die überwiegend gebäudebewohnende Zwergfledermaus und die waldbewohnende Wasserfledermaus.

Wasserfledermäuse nutzen zumeist Baumhöhlen in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil als Quartiere. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden (LANUV 2022).

Der gebäudebewohnenden Zwergfledermaus genügen häufig kleinste Nischen und Ritzen in und an Gebäuden, um diese als (Tages-)Quartiere zu nutzen. Genutzt werden z. B. Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, Rollladenkästen, in Mauerspalten oder auf Dachböden (LANUV 2022). Zwar sind innerhalb des Plangebietes keine Gebäude gelegen, jedoch nutzt die Art auch Baumhöhlen als Quartiere, z. B. als Balzquartiere.

Im Zuge der Ortsbegehung konnten an mehreren Totholzbäumen auf den Kahlschlagflächen im Plangebiet Spechthöhlungen mit einem Potenzial für Fledermäuse festgestellt werden. Die Ortsbegehung fand zu einem Zeitpunkt starker Belaubung statt, so dass in den übrigen Gehölzbereichen weitere Strukturen mit Potenzial für die oben genannten Arten nicht ausgeschlossen werden können. Die Wasserfledermaus und Zwergfledermaus werden daher weiter betrachtet.

## Weitere Säugetiere

Auch wenn die Haselmaus auf Basis der Datenauswertung im Plangebiet nicht vorkommt, liegen dem Büro UWEDO Kenntnisse über Vorkommen der **Haselmaus** in einem Gehölzbestand ca. 950 m nordöstlich des Plangebietes aus dem Jahr 2020 vor. Daher wird die Art auch für das vorliegende Vorhaben berücksichtigt. Die Haselmaus lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt. Tagsüber schlafen die dämmerungs- und nachtaktiven Haselmäuse in faustgroßen Kugelnestern in der Vegetation oder in Baumhöhlen. Ein Tier legt pro Sommer 3 bis 5 Nester an. Sie können auch in Nistkästen gefunden werden. Ab Ende Oktober bis Ende April / Anfang Mai verfallen die Tiere in den Winterschlaf, den sie in Nestern am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln oder in frostfreien Spalten verbringen (LANUV 2022). Aufgrund der Habitatstrukturen des Plangebietes (Kahlschlagflächen, Gehölzbestände mit Jungwuchs und dichtem Unterwuchs, Höhlenbäume) können Vorkommen nicht ausgeschlossen werden. Die Art wird weiter betrachtet.

## Avifauna

Als in **Waldgebieten** brütenden Arten bzw. **Altholzbewohner** (Greifvögel, Eulen, Spechte) werden im Messtischblatt die Arten Habicht, Sperber, Waldohreule, Wespenbussard, Waldschnepfe, Waldkauz, Mäusebussard, Schwarzstorch, Grauspecht, Kleinspecht, Schwarzspecht, Rotmilan und Waldaubsänger aufgeführt. Aufgrund der Habitatbedingungen des Plangebietes können die Arten nicht ausgeschlossen werden. Gemäß den Angaben des Naturschutzzentrums Märkischer Kreis sind im Umfeld Bruten von Rotmilan, Schwarzstorch und Baumfalke bekannt. Zwar konnten im Zuge der Ortsbegehung keine größeren Nester oder Greifvogelhorste festgestellt werden, allerdings waren die Gehölze zu diesem Zeitpunkt stark belaubt. Es ist außerdem nicht auszuschließen, dass Horste und Nester in den angrenzenden Waldflächen vorliegen. Der Rotmilan konnte bereits während der Ortsbegehung im Überflug über das Plangebiet nachgewiesen werden. Des Weiteren wurden insgesamt drei Totholzbäume mit Spechthöhlungen auf den Kahlschlagflächen festgestellt. Da

insbesondere im Wald im Nordosten des Plangebietes weitere Totholzbäume vorhanden sind, können weitere Höhlungen dort nicht ausgeschlossen werden. Alle Arten werden weiter betrachtet.

Als **Gehölz- und Gebüschbrüter** werden auf Messtischblattbasis Baumpieper, Bluthänfling, Neuntöter, Gartenrotschwanz, Star und Girlitz genannt. Vorkommen aller genannten Arten können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Das Plangebiet sowie die angrenzenden Waldflächen und Gartenbereiche im Bereich der westlich gelegenen Wohnbebauung weisen passende Habitatbedingungen für die genannten Gehölz- und Gebüschbrüter auf. Die Arten werden weiter betrachtet.

Als Brutvögel des **Offenlandes** bzw. der **offenen Kulturlandschaft** werden im Messtischblatt Feldlerche, Feldsperling und Feldschwirl aufgeführt. Offenlandarten bevorzugen zumeist Freiflächen mit ausreichendem Abstand zu angrenzenden Gehölzen und Gebäuden, um freie Sicht auf ggf. auftretende Prädatoren zu haben. Siedlungsbereiche und Gehölze werden wegen ihrer Silhouettenwirkung gemieden.

Grundsätzlich liegen mit der offenen Wiese im Westen des Plangebietes geeignete Strukturen für die Feldlerche vor. Allerdings werden bei dieser Art als Abstände zu Vertikalstrukturen mehr als 50 m (Einzelgehölze), zu Baumreihen mehr als 120 m und zu geschlossenen Gehölzkulissen 150 m angegeben (LANUV 2022). Diese sind auf der Wiese westlich des Plangebietes, von welcher ein kleiner Teil auch innerhalb des Plangebietes liegt, nicht gegeben. In keinem Bereich der Wiese liegt ein Abstand von 150 m von dem östlich gelegenen Waldrand vor, so dass eine Nutzung dieser Fläche als Bruthabitat sowohl innerhalb, als auch außerhalb des Plangebietes aufgrund des geringen Abstandes zu den angrenzenden Strukturen auszuschließen ist. Mögliche Vorkommen der Feldlerche werden sich voraussichtlich eher auf die Offenlandflächen weiter nördlich des Plangebietes konzentrieren. Die Art wird nicht weiter betrachtet.

Der Feldschwirl bevorzugt als Lebensraum gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z. B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele) (LANUV 2022). Die durch die Rodungen geschaffenen Freiflächen sowie die Wiese im Westen des Plangebietes stellen für die Art einen potenziellen Lebensraum dar, so dass diese weiter betrachtet wird.

Der Feldsperling nistet als Höhlenbrüter häufig in Gehölzen, teils auch Gebäudenischen und Nistkästen, in Hofnähe oder in Nähe von Bereichen mit Kleintierhaltung (LANUV 2022). Innerhalb des Plangebietes konnten mehrere Totholzbäume mit Spechthöhlungen nachgewiesen werden. Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten (LANUV 2022). Die Höhlenbäume sowie der Waldrand und die Wiese im Westen des Plangebietes bieten der Art geeignete Habitatbedingungen. Die Art wird weiter betrachtet.

Im Messtischblatt wird als **gewässergebundene Art** der Eisvogel genannt. Dieser besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zu einem Brutrevier gehören fast immer zugleich stehende und fließende Gewässer, wenn sie nur klar genug sind, um die Beutetiere erkennen zu können und für den Ansitzjäger geeignete Warten bieten (LANUV 2022). Im Plangebiet liegen keine Gewässer vor. Die südlich des Plangebietes verlaufende „Bräumke“ und die nördlich des Plangebietes verlaufende „Langenscheid“, liegen in ausreichender Entfernung zur Planung um spätere betriebsbedingte Störungen auf etwaige Vorkommen des Eisvogels ausschließen zu können. Die Art wird nicht weiter betrachtet.

Als **Fels- und Nischenbrüter** bzw. **Gebäudebrüter** kommen Uhu, Turmfalke, Schleiereule, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe auf Basis der Datenauswertung vor. Die Arten können im Plangebiet ausgeschlossen werden, da diese Felswände, hohe Gebäude (Schornsteine, Kirchtürme, Kühltürme etc.), landwirtschaftliche Gebäude und Scheunen nutzen, welche hier nicht vorhanden sind.

### Amphibien

Auf Messtischblattbasis wird das Vorkommen von Kammolch und der Geburtshelferkröte als Amphibienarten angegeben. Daneben wird für die Biotopverbundfläche „Hälversprung“ (VB-A-4811-002) ebenfalls der Kammolch als Art genannt.

Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z. B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei (LANUV 2022). Als Absetzgewässer für die Larven der Geburtshelferkröte werden von der Art unterschiedliche Gewässertypen genutzt: sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer (LANUV 2022). Das Plangebiet selbst beinhaltet keine Gewässer. In den südwestlich des Plangebietes gelegenen Gartenstrukturen befindet sich ein Gartenteich. Das Vorhaben wird jedoch voraussichtlich keine Auswirkungen auf die Gartenstrukturen und den Teich haben. Des Weiteren verläuft nördlich des Plangebietes die „Langenscheid“ und südlich des Plangebietes die „Bräumke“, in deren Verlauf Teichstrukturen vorliegen. Beide Bachläufe sowie die Teichstrukturen bieten jedoch aufgrund der angrenzenden Vegetation und somit fehlender Besonnung keine besondere Eignung als Laichhabitat für die Arten. Weil Geburtshelferkröten die Eier auf dem Rücken tragen, ist bei der Art außerdem insbesondere der Landlebensraum von Bedeutung. Bevorzugt werden diesbezüglich vegetationsarme, sonnenexponierte Bereiche mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten, wie unter Steinen, in Steinhaufen, Geröllhalden, auch in lockerem Boden oder unter Wurzeln. Besiedelt werden vor allem Abgrabungsflächen, aber auch steinige Böschungen, Bahndämme, Hohlwege, Parkanlagen und Gärten. Die Entfernung zwischen Landlebensraum und Larvalgewässer beträgt bezüglich der Alttiere bis zu 100 m, oft deutlich weniger (alle Angaben nach SY in BFN 2004). Da die „Langenscheid“ und die „Bräumke“ sowie ihre Teichstrukturen kein geeignetes Laichhabitat darstellen und somit im Umkreis von 100 m des Plangebietes kein geeignetes Larvalgewässer vorliegt, kann das Plangebiet als Landlebensraum der Geburtshelferkröte ausgeschlossen werden. Beide Arten werden nicht weiter betrachtet.

**Zusammenfassend** können Vorkommen der folgenden planungsrelevanten Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden:

- Wasserfledermaus,
- Zwergfledermaus,
- Haselmaus,
- Habicht,
- Sperber,
- Waldohreule,
- Mäusebussard,
- Kleinspecht,
- Schwarzspecht,

- Grauspecht,
- Rotmilan,
- Wespenbussard,
- Waldkauz,
- Waldlaubsänger,
- Waldschnepfe,
- Schwarzstorch,
- Baumfalke,
- Gartenrotschwanz,
- Baumpieper,
- Neuntöter,
- Star,
- Bluthänfling,
- Girlitz,
- Feldsperling und
- Feldschwirl.

## 2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Für die oben aufgeführten Arten wird untersucht, ob das Vorhaben mit seinen Wirkfaktoren (Verlust von Gehölzstrukturen / Waldflächen, Verlust der Wiesen- und Kahlschlagflächen, bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen, insbesondere Baustellenbetrieb und erhöhtes Personen- und Verkehrsaufkommen nach Ausbau) bei den potenziell vorkommenden Arten artenschutzrechtliche Konflikte auslösen kann. Dies erfolgt unter Einbeziehung üblicher Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. Bauzeitenbeschränkungen.

Hinsichtlich der **Fledermausarten** bieten Bäume mit Höhlungen ein Potenzial für eine Nutzung als Quartier. Im Rahmen der Ortsbegehung konnten an drei Totholzbäumen im Zentrum des Plangebietes Spechthöhlungen mit einer Eignung als Fledermausquartier festgestellt werden. Außerdem konnten die übrigen Bestandsbäume, insbesondere die im Waldstück im Nordosten des Plangebietes, aufgrund des starken Belaubungszustandes nicht vollständig auf Höhlungen überprüft werden, so dass weitere geeignete Strukturen für Fledermäuse im Plangebiet nicht auszuschließen sind. Ein bau- und anlagebedingter Verlust der potenziellen Quartierbäume ist somit möglich. Außerdem sind baubedingt erhebliche Störungen bei lärm- und erschütterungsintensiven Bauarbeiten in unmittelbarer Nähe von Quartieren (insb. Wochenstuben- und Winterquartiere) nicht auszuschließen. Zusätzlich können sich bau- und betriebsbedingte Lichtimmissionen negativ auf Fledermausbestände im Umfeld des Vorhabens auswirken.

Grundsätzlich kann eine Tötung über eine Baumhöhlenaufnahme und vorherige Kontrolle von Baumhöhlungen vor der Fällung vermieden werden. Vorhandene Höhlenbäume sind - soweit möglich - zu erhalten oder ein Teilerhalt vorzusehen (z. B. durch Stehenlassen von Stämmen mit Höhlungen). In Bezug auf die potenzielle Nutzung von Baumhöhlungen als Fledermausquartier, können Tötungen im Falle von Fällarbeiten über eine vorherige Prüfung der Höhlungen auf Fledermausbesatz vermieden werden. So ist es gängige Praxis, zu fällende Bäume mittels Leitern, Taschenlampen und dem Einsatz eines Endoskops vor der Fällung auf einen Fledermausbesatz zu überprüfen (oder Detektor- und Sichtkontrolle). Sofern keine Tiere im Rahmen der Baumhöhlenkontrollen entdeckt

werden, steht einer Fällung aus Artenschutzsicht nichts entgegen. Die Kontrollen haben dabei kurzfristig vor der Fällung zu erfolgen, um ausschließen zu können, dass zwischenzeitlich eine Besiedlung von Fledermäusen möglich ist. Sollte ein Fledermausbesatz wegen fehlender Erreichbarkeit oder Einsehbarkeit nicht ausgeschlossen werden können, so sollte während der Fällung ein Fledermausexperte vor Ort sein, um ggf. betroffene Tiere fachgerecht versorgen zu können. Sollten während der Arbeiten Fledermäuse aufgefunden werden, so ist umgehend die Untere Naturschutzbehörde zu informieren. Bei einem festgestellten Besatz eines Höhlenbaums durch Fledermäuse muss gewartet werden, bis die Tiere das Quartier von selbst verlassen haben. Abweichungen von dem beschriebenen Vorgehen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die angegebenen Maßnahmen sind wirksam, um baubedingte Tötungen von vornherein ausschließen zu können. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände der Störung und Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die angegebenen Fledermausarten allerdings nicht von vornherein ausgeschlossen werden, so dass eine Kartierung der Fledermäuse in 2023 sowie eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II empfohlen wird.

Die Eignung als Lebensraum für die **Haselmaus** ist hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte von Belang. Bei Eintritt des Worst-Case-Ansatzes sollen die zusammenhängenden Gehölzbestände im Nordosten sowie im Bereich der nördlichen Plangebietsgrenze überplant werden, so dass es bei der Durchführung der Planung zu einem Verlust von Lebensraumstrukturen kommen kann. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist möglich. Ebenso kann es im Rahmen der Baufeldfreimachung zu einer Tötung von Individuen in ihren Lebensräumen kommen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Da eine Erfüllung von Verbotstatbeständen hinsichtlich der Haselmaus nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, werden Kartierungen der Art in 2023 und eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II empfohlen.

Hinsichtlich der oben genannten **Vogelarten** kann im Zuge der Realisierung der Planung ein Brutplatzverlust durch die Rodung von Gehölz- und Gebüschstrukturen und damit eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eintreten.

Im Allgemeinen kann eine Zerstörung von Nestern und Gelegen und damit die Tötung von Tieren über eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September, ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird unter Berücksichtigung dieser üblichen Maßnahmen vermieden. Neben dem eigentlichen Brutplatzverlust sind außerdem bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen von Brutvögeln in angrenzenden Bereichen möglich. Baubedingte Störungen könnten über eine Beschränkung der Bauzeit außerhalb der Brutzeit (s. o.) vermieden werden. Da dann ein Bau aber überwiegend nur im Winter möglich wäre, ist diese pauschale Angabe, ohne die genaue Kenntnis der Brutvorkommen im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen, nicht zielführend. Betriebsbedingte Störungen können sich durch die Ausweitung der Bebauung in den Naturraum sowie das erhöhte Personen- und Fahrzeugaufkommen ergeben.

Aus den oben genannten Gründen (potenzielle Betroffenheit von Brutplätzen, bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen) wird eine Bestandserfassungen der Brutvögel im Plangebiet sowie angrenzenden Bereichen in 2023 empfohlen, um Planungssicherheit hinsichtlich möglicher Betroffenheiten zu erhalten. Nach Vorliegen dieser Kenntnisse können im Rahmen einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (Artenschutzprüfung Stufe II) konkrete Vermeidungsmaßnahmen und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

## 2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung

Zusammenfassend wurden folgende Maßnahmen zur Vermeidung bereits bei der Prognose möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Vorhaben berücksichtigt:

- Eine Höhlenbaumaufnahme ist durchzuführen, um potenzielle Quartiere für Fledermäuse und Brutplätze für Höhlenbrüter genau verorten zu können. Grundsätzlich sind vorhandene Höhlenbäume - soweit möglich - zu erhalten oder ein Teilerhalt vorzusehen (z. B. durch Stehenlassen von Stämmen mit Höhlungen).
- In Bezug auf die potenzielle Nutzung von Baumhöhlungen als Fledermausquartier, können Tötungen im Falle von Fällarbeiten über eine vorherige Prüfung der Höhlungen auf Fledermausbesatz vermieden werden. Die Kontrollen haben dabei kurzfristig vor der Fällung zu erfolgen, um ausschließen zu können, dass zwischenzeitlich eine Besiedlung von Fledermäusen möglich ist. Sollte ein Fledermausbesatz wegen fehlender Erreichbarkeit oder Einsehbarkeit nicht ausgeschlossen werden können, so sollte während der Fällung ein Fledermausexperte vor Ort sein, um ggf. betroffene Tiere fachgerecht versorgen zu können.
- Sollten während der Arbeiten Fledermäuse aufgefunden werden, so ist umgehend die Untere Naturschutzbehörde zu informieren. Bei einem festgestellten Besatz eines Höhlenbaums durch Fledermäuse muss gewartet werden, bis die Tiere das Quartier von selbst verlassen haben. Abweichungen von dem beschriebenen Vorgehen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Die Baufeldräumung (Rodung der Gehölze) wird zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September durchgeführt.

## 3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Stadt Halver plant die Erweiterung eines Gewerbegebietes im östlichen Stadtbereich. Hierfür ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Leifersberge“ sowie die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver geplant. Bei der Fläche handelt es sich um einen Großteils gerodeten Borkenkäferwald. Die Erschließung erfolgt über das westlich angrenzende Gewerbegebiet in Verlängerung der Oststraße. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 10,75 ha.

Rechtliche Vorgabe in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz. Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitataignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 12.06.2022 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

Das Plangebiet wird von Westen in Richtung Nordosten in Verlängerung der Oststraße von einem Forstweg durchzogen. Der Forstweg verläuft auf der Kuppe des Leifersberg während das Plangebiet zu beiden Seiten in Richtung Norden und Süden abfällt und somit in einen nördlichen und einen südlichen Teil trennt. Im Westen der südlichen Teilfläche umfasst das Plangebiet eine ehemals bebaute Brachfläche sowie weiter südlich ein Waldstück. Sowohl auf der Brachfläche als auch entlang des Forstweges im Zentrum des Plangebietes befindet sich Jungwuchs von Birke, Eberesche, Weide und Bergahorn. Das südliche Waldstück ist geprägt von Eiche, Kirsche, Eberesche, Birke und anderer Arten. Östlich der Brachfläche befindet sich eine Baumreihe aus Lärchen, die sich auch im nördlichen Bereich fortsetzt. Der östliche Bereich der Teilfläche Süd umfasst überwiegend eine offene Kahlschlagfläche, die durch Baumstümpfe und vereinzelte Stämme des ehemaligen Fichtenbewuchses

gekennzeichnet ist. Zentral verläuft außerdem eine Baumreihe bestehend aus Lärchen und Buchen mit Stammdurchmessern um ca. 40 cm. Ebenso wird der Forstweg abschnittsweise von einer Baumreihe aus Lärchen gesäumt. Des Weiteren befindet sich im zentralen Bereich der Teilfläche, in der Nähe des Forstweges, ein Totholzbaum mit Spechthöhlungen.

Der nördliche Teil des Plangebietes lässt sich aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen in einen westlichen, einen zentralen und einen östlichen Abschnitt unterteilen. Der Westen umfasst einen Teil einer offenen Wiesenfläche, eine Fläche mit Fichtenbewuchs, einen Buchenwald sowie eine Weihnachtsbaumkultur mit angrenzender Kahlschlagfläche. Das Zentrum der nördlichen Teilfläche umfasst eine größere Kahlschlagfläche mit Einzelgehölzen, sowie Lärchenwaldparzellen unterschiedlichen Alters (Stangenholz sowie geringes bis mittleres Baumholz). Die Lärchenwaldbestände sind zusätzlich durch Birken und Buchen geprägt. In diesem Bereich befinden sich außerdem zwei Totholz bäume mit insgesamt ca. 9 Spechthöhlungen. Im Osten der nördlichen Teilfläche liegt ein größeres, zusammenhängendes Waldstück bestehend aus Buchen, Eichen sowie Lärchen. Die älteren Lärchen sind zum Teil bereits abgestorben. Eine kleinere Fläche nördlich des Forstweges wurde bereits geräumt, so dass hier ein Kahlschlag mit entsprechendem Ruderalaufwuchs vorliegt.

Die Planung sieht den Neubau von Gewerbeflächen im Plangebiet als Erweiterung des im Westen angrenzenden Gewerbegebietes vor. Die Zuwegung soll über eine Verlängerung der Oststraße im Bereich des jetzigen Forstweges erfolgen. Eine detaillierte Planung liegt zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor. Im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes ist davon auszugehen, dass die Planung eine Entfernung aller im Plangebiet befindlichen Gehölzstrukturen sowie den Verlust der offenen Wiesen- und Kahlschlagflächen zur Folge hat und es zu einer umfangreichen Versiegelung des Bodens und Bebauung innerhalb des Plangebietes kommen wird.

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren ist der Verlust der Gehölz- und Gebüschstrukturen und somit auch der Höhlenbäume sowie der Verlust der Frei- und Kahlschlagflächen durch den Neubau des Gewerbegebietes und die ggf. davon ausgehenden Störungen auf umliegende Bereiche von besonderer Bedeutung.

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitateignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können. Die Vorprüfung des Artenspektrums ergab, dass Vorkommen der Arten Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Haselmaus, Habicht, Sperber, Waldohreule, Mäusebussard, Kleinspecht, Schwarzspecht, Grauspecht, Rotmilan, Wespenbussard, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Schwarzstorch, Baumfalke, Gartenrotschwanz, Baumpieper, Neuntöter, Star, Bluthänfling, Girlitz, Feldsperling, Feldschwirl nicht ausgeschlossen werden können.

Hinsichtlich der Fledermausarten bieten Bäume mit Höhlungen ein Potenzial für eine Nutzung als Quartier. Im Rahmen der Ortsbegehung konnten an drei Totholzbäumen im Zentrum des Plangebietes Spechthöhlungen mit einer Eignung als Fledermausquartier festgestellt werden. Außerdem konnten die übrigen Bestandsbäume, insbesondere die im Waldstück im Nordosten des Plangebietes, aufgrund des starken Belaubungszustandes nicht vollständig auf Höhlungen überprüft werden, so dass weitere geeignete Strukturen für Fledermäuse im Plangebiet nicht auszuschließen sind. Ein bau- und anlagebedingter Verlust der potenziellen Quartierbäume ist somit möglich. Außerdem sind baubedingt erhebliche Störungen bei lärm- und erschütterungsintensiven Bauarbeiten in unmittelbarer Nähe von Quartieren (insb. Wochenstuben- und Winterquartiere) nicht auszuschließen. Zusätzlich können sich bau- und betriebsbedingte Lichtimmissionen negativ auf Fledermausbestände im Umfeld des Vorhabens auswirken.

Grundsätzlich kann eine Tötung über eine Baumhöhlenaufnahme und vorherige Kontrolle von Baumhöhlungen vor der Fällung vermieden werden. Vorhandene Höhlenbäume sind - soweit möglich - zu erhalten oder ein Teilerhalt vorzusehen (z. B. durch Stehenlassen von Stämmen mit Höhlungen). So ist es gängige Praxis, zu fällende Bäume mittels Leitern, Taschenlampen und dem Einsatz eines Endoskops vor der Fällung auf einen Fledermausbesatz zu

überprüfen (oder Detektor- und Sichtkontrolle). Eine Erfüllung der Verbotstatbestände der Störung und Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die angegebenen Fledermausarten allerdings nicht von vornherein ausgeschlossen werden, so dass eine Kartierung der Fledermäuse in 2023 sowie eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II empfohlen wird.

Die Eignung als Lebensraum für die Haselmaus ist hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte von Belang. Bei Eintritt des Worst-Case-Ansatzes sollen die zusammenhängenden Gehölzbestände im Nordosten sowie im Bereich der nördlichen Plangebietsgrenze überplant werden, so dass es bei der Durchführung der Planung zu einem Verlust von Lebensraumstrukturen kommen kann. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist möglich. Ebenso kann es im Rahmen der Baufeldfreimachung zu einer Tötung von Individuen in ihren Lebensräumen kommen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Da eine Erfüllung von Verbotstatbeständen hinsichtlich der Haselmaus nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, werden Kartierungen der Art in 2023 und eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II empfohlen.

Hinsichtlich der oben genannten Vogelarten kann im Zuge der Realisierung der Planung ein Brutplatzverlust durch die Rodung von Gehölz- und Gebüschstrukturen und damit eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eintreten. Im Allgemeinen kann eine Zerstörung von Nestern und Gelegen und damit die Tötung von Tieren über eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September, ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird unter Berücksichtigung dieser üblichen Maßnahmen vermieden. Neben dem eigentlichen Brutplatzverlust sind außerdem bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen von Brutvögeln in angrenzenden Bereichen möglich. Baubedingte Störungen könnten über eine Beschränkung der Bauzeit außerhalb der Brutzeit (s. o.) vermieden werden. Da dann ein Bau aber überwiegend nur im Winter möglich wäre, ist diese pauschale Angabe, ohne die genaue Kenntnis der Brutvorkommen im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen, nicht zielführend. Betriebsbedingte Störungen können sich durch die Ausweitung der Bebauung in den Naturraum sowie das erhöhte Personen- und Fahrzeugaufkommen ergeben.

Aus den oben genannten Gründen (potenzielle Betroffenheit von Brutplätzen, bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen) wird eine Bestandserfassungen der Brutvögel im Plangebiet sowie angrenzenden Bereichen in 2023 empfohlen, um Planungssicherheit hinsichtlich möglicher Betroffenheiten zu erhalten. Nach Vorliegen dieser Kenntnisse können im Rahmen einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (Artenschutzprüfung Stufe II) konkrete Vermeidungsmaßnahmen und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

**Zusammenfassend können Vorkommen und Betroffenheiten der Fledermäuse, der Haselmaus und der Avifauna im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden, so dass Kartierungen der Artengruppen und eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung der Artenschutzprüfung Stufe II empfohlen werden.**

## 4. Literatur- und Quellenverzeichnis

### Gesetze, Richtlinien, Normen

**BNATSCHG** - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

**VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VS-RL)** - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

**FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RL)** - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

### Fachliteratur und Projektbezogene Literatur

**BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2006** - Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Märkischer Kreis“.

**BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) 2004** - Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Bearbeiter: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder, E.; Ssymank, A.; aus der Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69.

**BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (HRSG.) 2010** - Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“, bearbeitet durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie.

**BAUER, H.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (HRSG.) 2012** - Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, unter Mitarbeit von Baumann, S.; Barthel, P. H.; Berhold, P.; Helbig, A. J.; Hoi, H.; Knaus, P.; Ley, H.-W.; Nipkow, M.; Purschke, C.; Sproll, A.; einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage 2005, AULA-Verlag Wiebelsheim.

**MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2007 (MUNLV)** - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

**MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MWEBWV, MKULNV)** - Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

**MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MKULNV)** - Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen.

**MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2013 (MKULNV)** - Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

**MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2015 (MKULNV)** - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

**MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2016 (MKULNV)** - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Runderlass vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

**MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2017 (MKULNV)** - Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -“. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

### Internetseiten

**BFN 2022** - Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>), Datenabfrage am 30.05.2022.

**LANUV 2022** - Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit Angaben über Schutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, und Fundortkataster planungsrelevanter Arten, etc. (<http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>), Datenabfrage am 30.05.2022.

**LWL 2022** - Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Angaben zur Art, zu Nachweisen, Rote Liste zu den heimischen Säugetierarten in NRW (<http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php?cat=home>), Datenabfrage am 31.05.2022.

**NWO 2022** - Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) mit Angaben zu Verbreitung, Lebensraum, Bestandsentwicklung, Gefährdung / Schutz und Kennzahlen zu 194 Brutvogelarten in NRW (<http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php>), Datenabfrage am 30.05.2022.

**TIM-ONLINE 2022** - Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen, des Landes NRW (<http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html>), Datenabfrage am 30.05.2022.

## 5. Anhang

Anhang 1: Protokollbogen des LANUV - A.) Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)

# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 54 „Leifersberge“ und 25. FNP-Änderung in Halver

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Halver Antragstellung (Datum): 09.08.2022

Die Stadt Halver plant die Erweiterung eines Gewerbegebietes im östlichen Stadtbereich. Hierfür ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Leifersberge“ sowie die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver geplant. Bei der Fläche handelt es sich um einen Großteils gerodeten Borkenkäferwald. Die Erschließung erfolgt über das westlich angrenzende Gewerbegebiet in Verlängerung der Oststraße. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 10,75 ha.

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

#### Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung